

5. Änderungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) vom 23.01.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.11.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 05.12.2025 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundgebühr) beträgt

a) je Wasserzähler Q_3 4 m^3/h (Nenngröße Qn 2,5)	96,00 Euro/Jahr
b) je Wasserzähler Q_3 10 m^3/h (Nenngröße Qn 6)	241,00 Euro/Jahr
c) je Wasserzähler $Q_3 \cdot 16 \text{ m}^3/\text{h}$ (Nenngröße Qn 10)	385,00 Euro/Jahr
d) je Wasserzähler Q_3 25 m^3/h (Nenngröße Qn 15)	602,00 Euro/Jahr
e) je Wasserzähler Q_3 63 m^3/h (Nenngröße Qn 40)	1.517,00 Euro/Jahr
f) je Wasserzähler Q_3 100 m^3/h (Nenngröße Qn 60)	2.408,00 Euro/Jahr.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Mengengebühr) beträgt

4.62 Euro/m³

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt
für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser 4.62 Euro.

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt für jeweils angefangene 50 m² tatsächlich bebauter und befestigter Fläche 36,30 Euro/Jahr.

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für eine Messeeinrichtung nach § 2 Absätze 4 und 7 beträgt
2,94 Euro/Monat.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.12.2025



Simone Taubenek
Bürgermeisterin

